

## Antwort

## zur Anfrage Nr. AF/0015/2018

Vorlage: <b>AW/0021/2018</b>					Datum: 06.03.2018			
Bürgermeisterin								
Verfasser:	31-Ordnungsamt				A	xz.: 31	.00.	00Al-Jh
<b>Betreff:</b>								
Anfrage der AfD-Ratsfraktion: Situation Bahnhofsvorplatz - Belästigungen von Bürgern in von Sparkasse Koblenz genutzten Räumlichkeiten								
Gremienweg:								
15.03.2018	Stadtrat		eiı	nstimmig	me	ehrheitl		ohne BE
			ab	gelehnt	Ke	enntnis		abgesetzt
			ve	rwiesen		rtagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltur	ngen	•	Gege	enstimmen

## **Antwort:**

Zu Frage 1: Haben seitens der Stadt Gespräche mit der Sparkasse Koblenz, die diesen Raum nutzt (Bankautomaten), stattgefunden?

Antwort: Von Seiten der Sparkasse wurde hinsichtlich der beschriebenen Situation bisher kein Kontakt zum Ordnungsamt aufgenommen. Es ist zunächst Sache des Eigentümers/ Besitzers sein Eigentum vor ungebetenem Zutritt durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Zu Frage 2: Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?

Antwort: entfällt (siehe Antwort 1).

Zu Frage 3: Inwieweit zeigt das Ordnungsamt auf dem Bahnhofvorplatz regelmäßig Präsenz? Im Rahmen der dienstlichen und personellen Möglichkeiten wird der Bereich des Bahnhofvorplatzes durch die Kräfte des kommunalen Vollzugsdienstes kontrolliert. Im Jahr 2017 wurde die Südliche Vorstadt, inklusive dem Bahnhofvorplatz, in mehr als 800 Kontrollen mobil und fußläufig bestreift.

Zu Frage 4: Welche Maßnahmen sind generell geeignet, diese Situation zu verbessern? Antwort: Dem Ordnungsamt bleibt lediglich die Möglichkeit, den Kontrolldruck zu erhöhen. Dies wird erfahrungsgemäß dann zu einem Verdrängungseffekt führen.

Frage 5: Der Stadt wurden in der Vergangenheit immer wieder Vorkommnisse (Trinkgelage, Abspielen lauter Musik, lautstarke Pöbeleien, Belästigungen) berichtet, die Bürger und Gewerbetreibende stören und die Lebensqualität der dort verweilenden Bürger beeinträchtigen. Welche Maßnahmen wurden seitens der Stadt getroffen, um die Situation auf dem Bahnhofsvorplatz zu verbessern?

Antwort: Soweit die Kräfte des Kommunalen Vollzugsdienstes Verstöße gegen die Gefahrenabwehrverordnung oder andere Rechtsnormen feststellen, werden diese im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten geahndet. Handelt es sich hingegen um bloße Belästigungen oder unangenehme Anblicke, fehlt die rechtliche Grundlage zum Einschreiten. In diesen Fällen erfolgt i.d.R. eine Ansprache sich etwas gesitteter zu Verhalten.

Frage 6: Werden diese Maßnahmen weiterhin ergriffen bzw. regelmäßig durchgeführt? Antwort: Ja.

Frage 7: Wie fällt das Fazit hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen aus? Antwort: Im Moment der Durchführung sind die Kontrollen sehr wirksam.

Frage 8: Inwieweit wurde oder wird die Polizei bei diesen Maßnahmen regelmäßig miteinbezogen? Die Maßnahmen des kommunalen Vollzugsdienstes und der Polizei finden grundsätzlich nicht zusammen statt. Dies ist bedingt durch die unterschiedliche Aufgabenzuweisung und Berücksichtigung unterschiedlicher Rechtnormen. Sollte jedoch absehbar sein, dass z.B. Gewaltdelikte drohen, wird die Polizei hinzugezogen.

Frage 9: Blickt man auf die Parkraumbewirtschaftung und die intensive Kontrolle des ruhenden Verkehrs, so stellt sich die Frage, ob eine Umschichtung des Personaleinsatzes zu Gunsten der Präsenz auf dem Bahnhofsvorplatzes möglich und sinnvoll sein könnte. Erwägt die Stadt eine derartige Veränderung des Personaleinsatzes?

Antwort: Eine solche Veränderung wird nicht in Erwägung gezogen, da die Ausbildung und die Bestellung zum Hilfspolizeibeamten (Entgeltgruppe 5) einen Einsatz in den Rechtsbereichen des kommunalen Vollzugsdienstes (Entgeltgruppe 9a) nicht zulassen.